

Einräumung Leitungsrecht/Grundbenützung auf Privatgrund z.B. Privatstraßen, Interessentenwege, Wegegenossenschaften

DATEN GRUNDSTÜCKE

Katastralgemeindenummer

Name der Gemeinde

POP-Nummer – wird von RML Infrastruktur GmbH ausgefüllt

Einlagezahl(en)

Grundstücksnummer(n)

KONTAKTDATEN ANSPRECHPARTNER:IN

Name Ansprechpartner:in

Straße | Hausnummer

--	--

PLZ & Ort

--	--

Telefonnummer & E-Mail-Adresse

Bitte an diese E-Mail-Adresse retour senden:

vertrag@rmlinfrastuktur.at

Die RML Infrastruktur GmbH mit der Geschäftsanschrift, Wirtschaftspark A, A-8940 Liezen, FN 568443X, UID ATU77557626 beabsichtigt im Gemeindegebiet die Errichtung von Glasfaserinfrastruktur zur Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze. Im Zuge dieser Baumaßnahmen ist die Führung von Leitungen gemäß untenstehender Zustimmungserklärung auf folgendem, in Ihrem Eigentum stehendem(n), Grundstück(en)/Objekt(en) erforderlich, insbesondere für die Eigenversorgung der angrenzenden Liegenschaften.

Rechtsgrundlage

Die RML Infrastruktur GmbH ist gemäß §§-52, 53 oder 54 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Dritter nicht möglich oder nicht tunlich ist.

Gültigkeitsdauer, Übertragung

Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger:innen der RML Infrastruktur GmbH oder der Grundeigentümer:innen. Die Grundeigentümer:innen verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger:innen vor Abschluss eines Verkaufs- oder sonstigen Rechtsgeschäfts über den Inhalt dieser Vereinbarung nachweislich zu informieren. Die RML Infrastruktur GmbH kann ihr Leitungsrecht und das Eigentum an Leitungen und Anlagen(teilen) ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass dies Ansprüche der Grundeigentümer:innen auslöst.

Die RML Infrastruktur GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger:innen wird nach erfolgter Information ihre Leitungen oder Anlagen(teile) auf eigene Kosten verlegen oder erforderliche und nachgewiesene Mehrkosten der Grundeigentümer:innen übernehmen.

Zustimmungserklärungen

Die unterzeichneten Grundeigentümer:innen erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zum Leitungsrecht der RML Infrastruktur GmbH im gesetzlichen Ausmaß gemäß TKG 2021, insbesondere:

- zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör.
- zur Einführung, Führung und Durchleitung von Glasfaserleitungen, sowie zu deren Erhaltung, insbesondere in Kabelschächten, Verteilerkästen und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln und sonstigen Baulichkeiten.
- zur Erstellung einer erforderlichen (Foto-)Dokumentation.

Dies gilt auch für Betrieb, Wartung, Kontrolle, Erneuerung und Erweiterung sowie dafür erforderliche Arbeiten, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt. Dieses Leitungsrecht gilt auch für die Mitbenutzung durch Dritte und bei Mitbenutzung von Infrastrukturen Dritter gem. TKG 2021. Die RML Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin aller auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen sowie Anlagen(teilen), auch zu sowie in Gebäuden. Grundstückseigentümer:innen haben die RML Infrastruktur GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger:innen vor der Durchführung eigener Maßnahmen, durch die Leitungen oder Anlagen(teile) beeinträchtigt werden können, schriftlich zu informieren. Die Eigentümer:innen werden einen derartigen Verlegungswunsch rechtzeitig mitteilen und eine anderweitige Installation der Anlagen auf ihrem Grundstück kostenfrei ermöglichen.

Die unterzeichneten Grundstückseigentümer:innen erklären weiters ihre ausdrückliche Zustimmung zur Beschlussfassung über die Einräumung dieses Leitungsrechts zugunsten der RML Infrastruktur GmbH im Wege eines Umlaufbeschlusses.

Abgeltung

Die Inanspruchnahme des Grundstücks erfolgt zum überwiegenden Zweck der Eigenversorgung der Eigentümer:innen oder Nutzungsberechtigten des oder der betroffenen Grundstücke. Für die Abgeltung allfälliger Flurschäden bei der Errichtung werden die Richtsätze der örtlich zuständigen Kammer für Land- und Forstwirtschaft herangezogen.

Genehmigungen

Die/Der angeführte Grundeigentümer:in bevollmächtigt hiermit die RML Infrastruktur GmbH, für die Errichtung der angeführten Anlage auf den vertragsgegenständlichen, in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken, bei der zuständigen Behörde die eventuell notwendigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutz etc.) zu erwirken.

